

Datenschutzerklärung für den digitalen Antrag

Information gemäß Art. 13 DSGVO über eine Verarbeitung personenbezogener Daten

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	Landratsamt Enzkreis Landrat Bastian Rosenau Zähringerallee 3 75177 Pforzheim E-Mail: landratsamt@enzkreis.de Telefon: 07231 308-0
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	Landratsamt Enzkreis Behördliche Datenschutzbeauftragte Zähringerallee 3 75177 Pforzheim E-Mail: datenschutz@enzkreis.de
Zwecke der Verarbeitung und Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Bearbeitung und Entscheidung über Ihren Antrag auf Abweichung, Ausnahme oder Befreiung von baurechtlichen Vorschriften verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt insbesondere zur Zuordnung des Antrags zu einem gegebenenfalls bereits bestehenden baurechtlichen Verfahren, zur Prüfung der betroffenen Vorschriften oder Festsetzungen und der jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen sowie zur Berücksichtigung öffentlicher und nachbarlicher Belange. Soweit erforderlich, umfasst die Verarbeitung außerdem die Beteiligung der zuständigen Gemeinde, betroffener Fachbehörden und angrenzender Grundstückseigentümer sowie die Erstellung, Bekanntgabe und Dokumentation der Entscheidung.
Rechtsgrundlage der Verarbeitung	Die personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Bearbeitung und Entscheidung über Ihren Antrag auf Abweichung, Ausnahme oder Befreiung von baurechtlichen Vorschriften verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt insbesondere zur Zuordnung des Antrags zu einem gegebenenfalls bereits bestehenden baurechtlichen Verfahren, zur Prüfung der betroffenen Vorschriften oder Festsetzungen und der jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen sowie zur Berücksichtigung öffentlicher und nachbarlicher Belange. Soweit erforderlich, umfasst die Verarbeitung außerdem die Beteiligung der zuständigen Gemeinde, betroffener Fachbehörden und angrenzender Grundstückseigentümer sowie die Erstellung, Bekanntgabe und Dokumentation der Entscheidung.
Berechtigtes Interesse des Verantwortlichen, wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 f DSGVO beruht	Entfällt, da die Datenverarbeitung zur Wahrnehmung einer gesetzlichen Aufgabe erfolgt.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern, wenn die personenbezogenen Daten regelmäßig weitergegeben werden	Personenbezogene Daten können, soweit dies zur Bearbeitung des Antrags gesetzlich zulässig und erforderlich ist, insbesondere an folgende Empfänger übermittelt werden: – die für das Baugrundstück zuständige Stadt oder Gemeinde, – beteiligte Ämter und Fachstellen innerhalb des Landratsamts Enzkreis, – sonstige beteiligte Fachbehörden und öffentliche Stellen, – Eigentümer angrenzender Grundstücke beziehungsweise Verwalter von Wohnungseigentümergeinschaften, soweit eine Benachrichtigung oder Beteiligung gesetzlich erforderlich ist, – bevollmächtigte Personen, Entwurfsverfasser und Sachverständige, – Gerichte im Falle eines Rechtsbehelfsverfahrens sowie – von uns eingesetzte IT-Dienstleister, soweit diese personenbezogene Daten im Rahmen einer Auftragsverarbeitung nach Artikel 28 DSGVO verarbeiten. Eine Übermittlung erfolgt nur in dem Umfang, in dem sie für die Durchführung des Verfahrens erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Der letzte Punkt zu den IT-Dienstleistern sollte nur aufgenommen werden, wenn der Anbieter des Onlineformulars oder des Fachverfahrens tatsächlich als Auftragsverarbeiter eingebunden ist.
Absicht der Übermittlung in ein Drittland/internationale Organisation sowie das Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission	Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation findet nicht statt.
Dauer der Datenspeicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer	Die personenbezogenen Daten und die eingereichten Unterlagen werden für die Dauer des Antrags- und Verwaltungsverfahrens gespeichert. Nach Abschluss des Verfahrens richtet sich die weitere Speicherung nach den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten sowie den für Bauakten geltenden Regelungen des Aktenplans. Ist der Antrag Bestandteil eines bestehenden baurechtlichen Verfahrens, wird er zusammen mit der zugehörigen Bauakte aufbewahrt. Nach Ablauf der maßgeblichen Aufbewahrungsfristen werden die Daten gelöscht beziehungsweise nach den geltenden archivrechtlichen Vorschriften behandelt.

Verpflichtung, Daten bereitzustellen und Folgen der Verweigerung	Die personenbezogenen Daten und die eingereichten Unterlagen werden für die Dauer des Antrags- und Verwaltungsverfahrens gespeichert. Nach Abschluss des Verfahrens richtet sich die weitere Speicherung nach den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten sowie den für Bauakten geltenden Regelungen des Aktenplans. Ist der Antrag Bestandteil eines bestehenden baurechtlichen Verfahrens, wird er zusammen mit der zugehörigen Bauakte aufbewahrt. Nach Ablauf der maßgeblichen Aufbewahrungsfristen werden die Daten gelöscht beziehungsweise nach den geltenden archivrechtlichen Vorschriften behandelt. Wenn der Enzkreis intern eine konkrete Aufbewahrungsfrist festgelegt hat, sollte diese anstelle der allgemeinen Formulierung genannt werden.
Quellen, aus der die personenbezogenen Daten stammen	Die personenbezogenen Daten stammen in der Regel – von den Antragstellerinnen und Antragstellern beziehungsweise der Bauherrschaft, – von bevollmächtigten Personen, Entwurfsverfassern, Architekten, Planungsbüros oder Fachplanern.
Allgemeine Rechte des Kreiseinwohners / des Beteiligten: Recht auf ...	☒ Auskunft (Art. 15 DSGVO), ☒ Berichtigung (Art. 16 DSGVO), ☒ Löschung (Art. 17 DSGVO), ☒ Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), ☒ Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO) und ☒ Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
Recht auf Widerruf der erteilten Einwilligung in die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 a oder Art. 9 Abs. 2 a DSGVO auf die Zukunft hin	Der Widerruf kann gerichtet werden an baurechtsamt@enzkreis.de Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.
Bestehen eines Beschwerderechts gegenüber der Aufsichtsbehörde	Sie haben das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu beschweren. Zuständige Aufsichtsbehörde ist: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg Heilbronner Straße 35 70191 Stuttgart Postfach 10 29 32 70025 Stuttgart Telefon: 0711 615541-0 E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de Internet: www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de
Automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO	Es liegt keine automatisierte Entscheidung vor.